

5. *citare* führt in der Antike in der Regel ein Akkusativobjekt mit sich, daher ist auszuschließen, dass es zu den Verben gehört, die zugleich transitiv und intransitiv gebraucht werden können

Dies gilt zunächst für Florus selbst (1,1[1,3],6):

*citavere leges nefas* [...].

„La Justice assigna le Crime [...]“ – „Die Gesetze bezeichneten den Mord als Unrecht [...]“<sup>165</sup> – Bei beiden Übersetzungen handelt es sich um freie, daher ergänze ich eine, die den üblichen Übersetzungen von *citare* entnommen ist: „Die Gesetze klagten den Frevel an, forderten ihn (eigentlich) vor Gericht.“

*citare* bedeutet: erregen, in schnelle Bewegung setzen, antreiben. Insb. a) jem. (amtl.) herbeirufen, aufrufen, vorfordern, herbescheiden, zitieren; in der Sprache der Dichter auch: zu Hilfe rufen; bes. jem. (gerichtlich, d. h. in der Regel: vom Ausrufer / Herold und vom Magistrat durch den Ausrufer) aufrufen, um zu erfahren, ob er da ist, vor Gericht laden, vorladen, auch: anklagen; b) im übertragenen Sinn: jem. als Zeugen namentlich anführen, zitieren, sich auf jem. berufen; c) (singend) immerfort anstimmen oder absingen.<sup>166</sup>

Wie schon dieses zweite Beispiel aus Florus zeigt, wird *citare* vornehmlich als *terminus technicus* im Bereich des Rechtes benutzt. In der Regel erscheint dabei ein Akkusativobjekt (wer oder was [vor Gericht] zitiert wird). Einige Beispiele mögen den Gebrauch verdeutlichen. Hervorgehoben ist von mir jeweils der Akkusativ und der Nominativ (beim Passiv):

*citare patres in curiam* (Liv.); *senatum in forum* (Liv.); *citat reum, non respondet, citat accusatorem, M. Pacilius, nescio quo casu non respondit, non adfuit* (Cic.); *tota denique rea citaretur* Etruria (Cic.)<sup>167</sup>

Weitere Belege finden sich im Anhang I, der alle mir bisher bekannten Stellenbelege zu *citare* aus der Antike in einer alphabetisch nach Autoren geordneten Liste samt Zitaten aufführt.

*Ergebnis:* Da fast alle Beispiele für *citare* ein Akkusativobjekt aufweisen,<sup>168</sup> kann dieses Wort m. E. nicht zu denjenigen Verben gerechnet werden, die zugleich transitiv und intransitiv gebraucht werden. Der transitive Gebrauch ist der normale, übliche.

<sup>165</sup> Beleg bei FELE (1975) 97. Die erste Übers. in JAL 1 (1967) 12, Z. 2 f.; die zweite in: BRODERSEN / LASER (2005) 15.

<sup>166</sup> Nach: M-G (1950); GEORGES 1 (1913) 1181. S. a. Anhang I.

<sup>167</sup> GEORGES 1 (1913), 1181, I) 2) b) α) αα), Z. 5 f. 6, εε), Z. 10-13.

<sup>168</sup> S. Anhang I und den Abs. 6. a. („Es gibt nur 13 begründete Ausnahmen ...“).